

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juni 1971 (RTV Bau Poliere) § 6

Leitsätze:

1. Poliere und Schachtmeister haben auch dann für die Dauer der Kündigungsfrist Anspruch auf Zahlung ihres vollen Gehalts, wenn ihnen gekündigt worden ist, weil ihnen keine oder nicht ausreichende Arbeit als Polier oder Schachtmeister zugewiesen werden konnte (§ 6 Ziff. 1.3 Satz 1 RTV Bau Poliere).
2. Dieser Anspruch wird weder dem Grunde noch der Höhe nach beeinträchtigt, wenn in die Kündigungsfrist Kurzarbeit fällt.
3. "Volles Gehalt" ist das der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entsprechende Gehalt.

Aktenzeichen: 4 AZR 355/75

Urteil des BAG vom 8. September 1976 LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 355/75

1 Sa 143/74 Bremen

Verkündet am
8. September 1976

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 8. September 1976 durch den
Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und
Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Dr.
Richter für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bremen vom 9. Mai 1975
- 1 Sa 143/74 - wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden angehörende Kläger stand nahezu 20 Jahre als Polier in den Diensten der Beklagten, die dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. angeschlossen ist. Am 28. März 1974 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers schriftlich zum 30. September 1974 deswegen auf, weil ihre wirtschaftliche Situation es nicht mehr zuließ, den Kläger als Polier weiterzubeschäftigten. Der Kläger ist gegen die Kündigung nicht gerichtlich vorgegangen, weil er den von der Beklagten angegebenen Kündigungsgrund selbst anerkennt. In den Monaten April und Juni 1974 wurde bei der Beklagten nach Maßgabe einer Betriebsvereinbarung vom 1. April 1976 kurzgearbeitet. Für die Zeit der Kurzarbeit zahlte die Beklagte dem Kläger nur das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Gehalt. Die Beklagte befindet sich inzwischen in Liquidation.

Mit seiner am 16. Mai 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen und am 21. Mai 1974 der Beklagten zugestellten Klage hat der Kläger die Beklagte auf Zahlung seines vollen Tarifgehalts für die Kurzarbeitsperioden der Monate April und Juni 1974 in Anspruch genommen. Er hat dazu die Auffassung vertreten, auch für die Zeiträume der Kurzarbeit stehe ihm nach den anzuwendenden tariflichen Vorschriften sein volles Gehalt zu, von dem lediglich das ihm gewährte Kurzarbeitergeld abzuziehen sei. Entscheidend sei, daß ihm deswegen von der Beklagten gekündigt worden sei, weil er von ihr als Polier nicht habe weiterbeschäftigt werden können. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

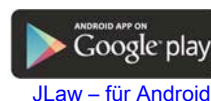
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.415,25 DM brutto abzüglich erhaltenen Kurzarbeitergeldes in Höhe von 623,60 DM netto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 26. August 1974 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen bestehe für Zeiträume mit Kurzarbeit jedenfalls kein Anspruch auf volles Gehalt. Das müsse der Kläger gegen sich gelten lassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der vom Kläger geltend gemachte volle Gehaltsanspruch komme überhaupt nur bei völlig ruhender Arbeit in Betracht. Eine Behandlung des Klägers im Sinne seines Klagebegehrens stelle im Verhältnis zu den sonstigen Mitarbeitern einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 791,65 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend eingangs ausführte, hat aufgrund beiderseitiger Organisationszugehörigkeit für das Arbeitsverhältnis der Parteien der Rahmentarifvertrag für die Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juni 1971 (RTV Bau Poliere) mit normativer Wirkung gegolten (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Dieser Tarifvertrag bestimmt in § 6:

"1.1 Dem Monatsgehalt liegt die im § 4 festgelegte regelmäßige Arbeitszeit zugrunde.

.....

1.3 Falls dem Polier oder Schachtmeister keine oder nicht ausreichende Arbeit als Polier oder Schachtmeister zugewiesen werden kann, können ihm andere Arbeiten unter Fortzahlung seines Gehalts übertragen werden. Bei völlig ruhender Arbeit ist das Gehalt für die erste Woche weiterzuzahlen. Für die weitere Zeit kann das Gehalt ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist auf 7/10 vermindert werden. Poliere und Schachtmeister, denen aus vorstehenden Gründen gekündigt wird, erhalten während der Kündigungsfrist das volle Gehalt."

Nach Satz 4 des vorstehenden § 6 Ziff. 1.3 RTV Bau Poliere nimmt der Kläger die Beklagte für Kurzarbeitsperioden der Monate April und Juni 1974 auf Zahlung seines vollen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsanhangs sind als Patentantrag nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Gehalts unter Abzug des an ihn gezahlten Kurzarbeitergeldes sowie des von ihm bereits bezogenen Gehaltes in Anspruch. Das Landesarbeitsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht diesen Anspruch für begründet gehalten und dazu im einzelnen ausgeführt, dem Kläger sei gekündigt worden, weil ihm im Sinne von § 6 Ziff. 1.3 Satz 1 RTV Bau Poliere keine ausreichende Arbeit als Polier mehr habe zugewiesen werden können. Auch für diesen Fall sehe Satz 4 derselben Tarifnorm die Zahlung des vollen Gehalts für die Dauer der Kündigungsfrist vor. Der Wortlaut wie der Sinn und Zweck der Vorschrift bestätigten diese Auslegung. Wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 von § 6 Ziff. 1.3 RTV Bau Poliere erfüllt seien, komme es nicht darauf an, ob der Polier während der Kündigungsfrist anderweitig eingesetzt werde oder ob in dem Betriebe seines Arbeitgebers kurzgearbeitet werde. Die Betriebsvereinbarung vom 1. April 1974 könne den eingeklagten Anspruch nicht berühren.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zutreffend. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien in dem hier entscheidenden Satz 4 von § 6 Ziff. 1.3 RTV Bau Poliere bestimmen:

"Poliere und Schachtmeister, denen aus vorstehenden Gründen gekündigt wird, erhalten während der Kündigungsfrist das volle Gehalt",

dann bestätigt, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, schon der reine Tarifwortlaut, daß der vom Kläger verfolgte tarifliche Anspruch in zwei Fällen bestehen soll, nämlich einmal, wenn - wie vorliegend - einem Polier oder Schachtmeister in dieser Funktion keine oder nicht ausreichende Arbeit mehr zugewiesen werden kann (§ 6 Ziff. 1.3 Satz 1 RTV Bau Poliere), und außerdem, wenn auf der betreffenden Baustelle die Arbeit völlig zum Ruhen gekommen ist (daselbst Satz 2 und Satz 3). Andernfalls hätten sich die Tarifvertragsparteien in Satz 4 von § 6 Ziff. 1.3 RTV Bau Poliere ersichtlich nicht des Plurals bedient und von einer Kündigung "aus vorstehenden Gründen" gesprochen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Erst recht erweist sich die Auslegung des Landesarbeitsgerichts als zutreffend, wenn über den reinen Tarifwortlaut hinweg, wie es bei der Tarifauslegung allgemein geboten ist (vgl. Urteil des Senats vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum), unter Heranziehung des Auslegungsgrundsatzes des § 133 BGB der Sinn und Zweck dessen mitberücksichtigt wird, was die Tarifvertragsparteien in der auszulegenden Norm haben zum Ausdruck bringen wollen. Danach kann nicht zweifelhaft sein, daß der vom Kläger verfolgte Anspruch nach dem erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien dem Polier oder Schachtmeister nicht nur dann zustehen soll, wenn im Betrieb seines Arbeitgebers bzw. auf der Baustelle, auf der der Polier oder Schachtmeister beschäftigt worden ist, die Arbeit im Sinne von § 6 Ziff. 1.3 RTV Bau Poliere völlig ruht. Die Tarifvertragsparteien wollen danach den gleichen Anspruch vielmehr auch demjenigen Polier zuerkennen, der als solcher im Sinne von § 6 Ziff. 1.3 Satz 1 RTV Bau Poliere nicht mehr weiterbeschäftigt werden kann, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht betont. Unstreitig befand sich aber die Beklagte in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die es nicht mehr zuließen, den Kläger als Polier weiterzubeschäftigen. Deshalb wurde ihm gekündigt. Daraus folgert das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß dem Kläger der eingeklagte Anspruch dem Grunde nach zusteht.

Wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht annimmt, ist die Klage aber auch der Höhe nach in vollem Umfange begründet, wobei rechnerische Differenzen zwischen den Parteien ohnehin nicht bestehen. Wenn die Tarifvertragsparteien nämlich bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Ziff. 1.3 Satz 1 sowie der Sätze 2 und 3 RTV Bau Poliere im Kündigungsfalle jeweils die Zahlung des "vollen Gehalts" an den Polier oder Schachtmeister vorsehen, dann ist damit das Gehalt gemeint, das der betreffende Polier oder Schachtmeister bei Einhaltung der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit verdient hätte. Das ergibt sich neben dem auch insoweit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

eindeutigen Tarifwortlaut zugleich aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang, denn schon in § 6 Ziff. 1.1 RTV Bau Poliere wird klargestellt, daß dem tariflichen Monatsgehalt die in § 4 des Tarifvertrages festgelegte regelmäßige Arbeitszeit zugrundeliegt. Die Tarifnorm sieht auch keinerlei Beschränkungen in der Anspruchshöhe für bestimmte Modalitäten in der Sachverhaltsgestaltung, etwa bei Kurzarbeit, vor, auch nicht Kürzungen im Sinne einer Beschränkung auf das Lohnausfallprinzip, von dem die Tarifvertragsparteien in dem Tarifwerk an anderer Stelle ausgehen (vgl. § 11 Ziff. 5.1 RTV Bau Poliere). Damit ist die Klageforderung, wie schon beide Vorinstanzen mit Recht annehmen, in voller Höhe begründet, wobei der Kläger folgerichtig nach dem Prinzip der Vorteilsausgleichung seinen Klageanspruch um das von ihm bezogene Kurzarbeitergeld gekürzt hat. - Die miteingeklagte Zinsforderung ist nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die hiergegen von der Beklagten, auch in der Revision, erhobenen Einwendungen greifen durchweg nicht durch. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, die Vorschrift des § 6 Ziff. 1.3 Satz 4 RTV Bau Poliere solle nur in den Fällen der dortigen Sätze 2 und 3, nicht aber in denjenigen des Satzes 1 gelten. Dem steht - wie schon im einzelnen ausgeführt - der eindeutige Tarifwortlaut entgegen, in dem von Kündigungen "aus den vorstehenden Gründen" die Rede ist, womit Kündigungen sowohl aus dem Grunde der Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung eines Poliers oder Schachtmeisters in dieser Funktion als auch solche gemeint sind, die wegen des völligen Ruhens der Arbeit auf der betreffenden Baustelle vom Arbeitgeber ausgesprochen werden. Da dem Kläger nach dem unstreitigen Tatbestand ausschließlich deswegen gekündigt worden ist, weil er als Polier nicht hat weiterbeschäftigt werden können, kommt es auch nicht auf das an, was die Beklagte im einzelnen zu den Sätzen 2 und 3 von § 6 Ziff. 1.3 RTV Bau Poliere ausführt, wo nur vom vorliegend nicht gegebenen völligen Ruhen der Arbeit die Rede ist.

- 7 -

Es kommt aber auch nicht auf das an, was die Beklagte unter Hinweis darauf ausgeführt hat, daß der Kläger die Klageforderung für Zeiträume mit Kurzarbeit erhoben hat. Daß im Betriebe der Beklagten nach dem Ausspruch der Kündigung gegenüber dem Kläger Kurzarbeit eingeführt worden ist, vermag nämlich die Klageforderung weder dem Grunde noch der Höhe nach zu berühren, denn die tariflichen Bestimmungen sehen weder eine entsprechende Beschränkung für den Fall der Kurzarbeit vor noch regeln sie diese irgendwie in besonderer Weise. Mithin bleibt auch hier entgegen der Auffassung der Beklagten allein entscheidend, daß dem Kläger im Sinne des Satzes 1 von § 6 Ziff. 1.3 RTV Bau Poliere deswegen gekündigt worden ist, weil er bei der Beklagten als Polier nicht hat weiterbeschäftigt werden können. Unter diesen Umständen gehen die weiteren Hinweise der Beklagten auf Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes ebenso fehl wie die Berufung auf das Schreiben des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie sowie der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden an die Bundesanstalt für Arbeit vom 18. Dezember 1974, da darin keinerlei Probleme der hier allein maßgeblichen Sätze 1 und 4 des § 6 Ziff. 1.3 RTV Bau Poliere behandelt werden, worauf mit Recht das Landesarbeitsgericht hinweist.

Entgegen ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, § 6 RTV Bau Poliere behandle den Fall der Kurzarbeit überhaupt nicht und schon deshalb sei die Klage unbegründet. An diesem Vortrag der Beklagten ist zwar zutreffend, daß entsprechende tarifliche Vorschriften für den Fall der Kurzarbeit tatsächlich fehlen. Dies wird auch noch dadurch bestätigt, daß ausweislich der von der Beklagten dem Senat vorgelegten schriftlichen Erklärung der Tarifvertragsparteien vom 14. März 1974 unter ihnen Einvernehmen darüber besteht, die Einführung von Kurzarbeit und die sich daraus ergebenden Einzelfragen nunmehr prüfen und ggf. tariflich regeln zu wollen. Diese Umstände ändern jedoch nichts an der Begründetheit der Klageforderung, da in § 6 RTV Bau Poliere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

keinerlei Ausnahme für den Fall der Kurzarbeit vorgesehen ist, sondern allein darauf abgestellt wird, ob dem betreffenden Polier - wie vorliegend dem Kläger - wegen der Unmöglichkeit seiner Weiterbeschäftigung in dieser Funktion (§ 6 Ziff. 1.3 Satz 1) oder wegen völligen Ruhens der Arbeit gekündigt worden ist (daselbst Sätze 2 - 3). Auf den Inhalt anderer Tarifverträge kann sich die Beklagte, da es allein um die Auslegung des RTV Bau Poliere geht, entgegen ihrer in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertretenen Auffassung ohnehin nicht stützen. Schließlich ist es auch angesichts der eindeutigen Wortfassung der anzuwendenden Tarifnorm und ihres Gesamtzusammenhanges nicht möglich, sie auf bestimmte Fälle des Betriebsrisikos zu beschränken, wie es die Beklagte weiter empfiehlt, wobei sie zudem für eine sinnvolle, praktikable Abgrenzung selbst keine Anhaltspunkte anzugeben vermag.

Bei alledem verkennt die Beklagte ohnehin, daß dem Kläger überhaupt nicht wegen Kurzarbeit gekündigt worden ist, sondern daß die Kurzarbeit im Betriebe der Beklagten erst eingeführt worden ist, nachdem dem Kläger bereits aus den Gründen des Satzes 1 von § 6 Ziff. 1.3 RTV Bau Poliere gekündigt worden war, so daß nicht zu erörtern ist, welche Rechtsfolgen eine Kündigung erzeugen könnte, die gegenüber dem Polier bei Einführung von Kurzarbeit und trotz dieser ausgesprochen wird.

Entgegen den Andeutungen der Beklagten sind die in § 6 RTV Bau Poliere vorgenommenen Differenzierungen auch im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 GG unbedenklich, wobei besonders berücksichtigt werden muß, daß sich eine gewisse Besserstellung in den Fällen des Satzes 4 von § 6 RTV Bau Poliere schon deswegen sachlich rechtfertigt, weil, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, in diesen Fällen die Poliere und Schachtmeister die Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses in Kauf nehmen (vgl. hierzu das bereits zitierte Urteil des Senats vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, sowie BAG 24, 300 [303] =



- 9 -

AP Nr. 1 zu § 26 BBesG mit jeweils weiteren Nachweisen), was entgegen den entsprechenden Andeutungen der Parteien und des Landesarbeitsgerichts jedoch mit dem dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatz nichts zu tun hat. Aus der Betriebsvereinbarung vom 1. April 1976 kann die Beklagte schon aus den Gründen des § 77 Abs. 3 BetrVG keine Rechtsvorteile herleiten, worauf ebenfalls im Ergebnis zutreffend das Landesarbeitsgericht hinweist.

Die Kosten ihrer unbegründeten Revision trägt die Beklagte nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann,
zugleich für den infolge Urlaubs
an eigener Unterschriftsleistung
verhinderten Richter Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Richter

Jahnz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

